

KatS-Dv 600/1
Der Betreuungszug

KatS-Dv 600/2
Der Betreuungsleitzug

KatS-DV 600/3
Die Betreuungsstelle

Ausgabe 1989

Bundesamt für Zivilschutz

KS 7 - 708 - 06/01 Dv 600/3

5300 Bonn 2, im Oktober 1989

Hiermit werden die KatS-Dv 600/1 „Der Betreuungszug“, die KatS-Dv 600/2 „Der Betreuungszug“ und die KatS-Dv 600/3 „Die Betreuungsstelle“ erlassen.

Gleichzeitig wird die

— LSHD-Dv 701 „Die LS-Lenkungsbereitschaft“,

Ausgabe September 1965,

außer Kraft gesetzt.

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bundesamt für Zivilschutz

Im Auftrag

gez. M e n z e l

(Regierungsdirektor)

Vorbemerkung

Die KatS-Dv 600/1, KatS-Dv 600/2 und KatS-Dv 600/3 enthalten Grundsätze für die Führung und den Einsatz des Betreuungszuges, des Betreuungsleituges und der Betreuungsstelle unter Berücksichtigung der KatS-Dv 100 „Führung und Einsatz“.

Da Betreuungszug, Betreuungsleitug und Betreuungsstelle sich ggf. gegenseitig unterstützen bzw. Aufgaben zeitweise gegenseitig übernehmen müssen, werden die Dienstvorschriften gemeinsam herausgegeben.

Die Vorschriften bestehen aus einem gemeinsamen Teil A und den drei fachspezifischen Teilen B.

Der Teil A enthält die Beschreibungen der Grund- und Sonderfunktionen sowie die Einsatzgrundsätze die bei allen oder beim überwiegenden Teil der Einheiten der Fachdienste vergleichbar sind.

Die Teile B enthalten die fachspezifischen Regelungen für den Betreuungszug, den Betreuungsleitug und die Betreuungsstelle.

Weitere Vorschriften für

- die Handhabung der Ausstattung,
- die Ausbildung

ergänzen die vorgenannten Vorschriften.

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Grundsätze sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage anzuwenden. Ihre starre Anwendung kann im Einzelfall nachteilig sein.

Kat S-Dv 600/1, 600/2 u. 600/3
Teil A

KatS-Dv 600/1
Der Betreuungszug

KatS-Dv 600/2
Der Betreuungsleitzug

KatS-Dv 600/3
Die Betreuungsstelle

Teil A

Inhaltsverzeichnis

Teil A

	Seite
1	Allgemeines 9
1.1	Grundfunktionen 9
1.1.1	Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle 9
1.1.2	Der Zugtruppführer/Truppführer im Führungstrupp 10
1.1.3	Der Gruppenführer 11
1.1.4	Der Truppführer 11
1.1.5	Der Helfer 11
1.2	Sonderfunktionen 11
1.2.1	Der Sanitätshelfer 12
1.2.2	Der Kraftfahrer 12
1.2.3	Der Sprechfunker 12
1.2.4	Der ABC-Helfer 13
1.2.5	Der Melder 13
2	Führung und Einsatz 15
2.1	Allgemeines 15
2.2	Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft 15
2.3	Ablauf des Einsatzes 15
2.3.1	Erkundung (Lagefeststellung) 15
2.3.2	Einsatzwert und Kräftebedarf 16
2.3.3	Befehlsstellen 16
2.3.4	Aufstellen der Einsatzfahrzeuge 16
2.3.5	Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln aus der Bevölkerung 17
2.4	Beenden des Einsatzes 17
2.5	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft 17
3	Versorgung der Einheit/Einrichtung 19
3.1	Allgemeines 19
3.2	Versorgungsmeldungen 19

Anhang

Teil A

- Anlage 1 a:** Auszug aus der STAN-Nr. 061 „Der Betreuungszug“
- Anlage 1 b:** Auszug aus der STAN-Nr. 062 „Der Betreuungsleitzug“
- Anlage 1 c:** Auszug aus der STAN-Nr. 063 „Die Betreuungsstelle“
- Anlage 2:** Einsatztagebuch (Muster)
- Anlage 3:** Strahlenbelastungsliste
- Anlage 4:** Anhängkarte für Verletzte/Kranke
- Anlage 5:** Abschlußmeldung (Muster)

Teil B

- Anlage 6:** Begleitkarte und Ausweis-Bezugskarte
- Anlage 7 a:** Ablaufschema zur Belegung von Sammelplätzen und Betreuungsstellen
- Anlage 7 b:** Beispiele für die Belegung eines Sammelplatzes:
 - Ordnung zur Weiterleitung
 - Zielgruppen
- Anlage 8 a:** Einsatzablauf

- Anlage 8 b:** Auffangraum
- Anlage 9 a:** Ablaufplan des Stabes HVB
- Anlage 9 b:** Interner Ablaufplan (Muster)
- Anlage 10:** Begriffbestimmungen im Betreuungsdienst
- Anlage 11:** Abkürzungen für den Betreuungsdienst
- Anlage 12:** Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Betreuungsdienst

1 Allgemeines

Der Katastrophenschutz umfaßt Fachdienste mit Einheiten (beweglich) und Einrichtungen (ortsfest), die ihre Aufgaben zur Bekämpfung von besonderen Gefahren und Schäden auch im Verteidigungsfall wahrnehmen. Außerdem verfügt er über Einheiten und Einrichtungen der Führung.

In der Regel ist die taktische Einheit der Zug, der sich grundsätzlich in Teileinheiten — Gruppen/Trupps — gliedert. Gruppen und Trupps können nach Nr. 14, Abs. 1 und 2 KatS-Organisation-VwV ebenfalls taktische Einheiten sein. Darüber hinaus können aus mehreren Zügen des gleichen Fachdienstes Bereitschaften gebildet werden (Nr. 14, Abs. 3 KatS-Organisation-VwV).

Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sind in der Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (STAN) zusammengefaßt (siehe Teil B, Abschnitt 4 und Anlage 1).

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes führen Aufträge der übergeordneten Führungsstelle selbständig aus.

Im Einsatz können den taktischen Einheiten zur Unterstützung anderer Fachdienste im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

1.1 Grundfunktionen

Im folgenden sind die Aufgaben der Führungskräfte und Helfer in die Bereiche Ausbildung, Ausstattung und Einsatz untergliedert.

Führungskräfte können ihre Aufgaben delegieren, bleiben jedoch insgesamt verantwortlich. Bei allen Entscheidungen haben sie die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Helfern zu berücksichtigen und die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

1.1.1 Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Einheit/Einrichtung und hat diesen gegenüber Befehlsbefugnis. Der Vertreter des Zugführers ist der Zugtruppführer, der des Leiters der Betreuungsstelle der Truppführer im Führungstrupp.

Im Einsatz ist der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle der übergeordneten Führungsstelle (z. B. Bereitschaft, Einsatz-Abschnitt, Technische Einsatzleitung, Abschnitts-Führungsstelle, Stab HVB) unterstellt. Er darf grundsätzlich keine der Führungsebenen übergehen. Soweit Bereitschaften gebildet werden, bleibt der Zugführer für den Einsatz seiner Einheit verantwortlich.

Im übrigen ist der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle der jeweiligen Organisation, der seine Einheit angehört, und dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) des Kreises/der kreisfreien Stadt (bei Regieeinheiten nur dem HVB) gegenüber für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft seiner Einheit/Einrichtung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere

- die Ausbildung der Helfer,
- der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit der zugewiesenen Ausstattung.

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle sorgt für die **Ausbildung** der Helfer seiner Einheit/Einrichtung entsprechend den Vorschriften und den für die Ausbil-

derung getroffenen Regelungen, indem er insbesondere

- den Ausbildungsstand ermittelt,
- den Ausbildungsbedarf feststellt,
- Umfang und Inhalt der Ausbildung plant und entsprechende Ausbildungspläne erstellt,
- die Ausbildung durchführt oder überwacht,
- Übungen anlegt, durchführt und auswertet,
- Unterführer und Helfer auf ihre Eignung beurteilt und Vorschläge zu ihrer Fortbildung macht.

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung durch entsprechende Weisungen und Kontrollen die materielle Einsatzbereitschaft seiner Einheit/Einrichtung jederzeit sicherzustellen. Schäden und Verluste hat er zu melden. Auf Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen hat er hinzuwirken.

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der seiner Einheit/Einrichtung übertragenen **Einsatzaufgaben**, indem er insbesondere

- die Alarmierung gemäß Alarmplan sicherstellt,
- die Einsatzbereitschaft feststellt und meldet,
- den zugewiesenen Einsatzraum/das Objekt erkundet oder erkunden läßt,
- im zugewiesenen Einsatzraum/Objekt seine Einheit/Einrichtung fachgerecht einsetzt,
- Verbindungen zu benachbarten Einheiten/Einrichtungen zum Zweck des Zusammenwirkens im Einsatzraum aufnimmt.
- der übergeordneten Führungsstelle wichtige Ereignisse meldet,
- die Registrierungsunterlagen an die zuständige Stelle weiterleiten läßt.

1.1.2

Der Zugtruppführer/Truppführer im Führungstrupp

Der Zugtruppführer ist der Vertreter des Zugführers und zugleich Vorgesetzter der Helfer des Zugtrupps. Seine Vertretung regelt der Zugführer.

Der Truppführer im Führungstrupp ist der Vertreter des Leiters der Betreuungsstelle. Seine Vertretung regelt der Leiter der Betreuungsstelle.

Der Zugtruppführer/Truppführer im Führungstrupp ist zuständig für die Versorgung der Einheit/Einrichtung. Gleichzeitig nimmt er alle anfallenden Verwaltungsaufgaben (z. B. Führen der Anwesenheitsliste, Abrechnungen, Terminüberwachungen, Alarmunterlagen) wahr, soweit diese nicht von der Organisation übernommen werden.

Der Zugtruppführer ist außerdem auch für die Ausbildung der Helfer des Zugtrupps zuständig.

Der Zugtruppführer/Truppführer im Führungstrupp unterstützt den Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle bei dessen Aufgaben, insbesondere bei der **Ausbildung** der Einheit/Einrichtung sowie bei der Überwachung der Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der **Ausstattung**.

Im **Einsatz** unterstützt er den Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle und ist zuständig für die Einsatzbereitschaft des Zugtrupps/Führungstrupps, indem er insbesondere

- die Befehlsstelle betreibt,
- das Einsatztagebuch (siehe Anlage 2) führt,
- die Strahlenbelastung der Helfer überwacht und darüber eine Liste führt (siehe Anlage 3),

- die Versorgungsgüter anfordert und ihre Verteilung regelt,
- die Registrierungsunterlagen sammelt und zur Weitergabe an das „Amtliche Auskunfts-Büro (AAB)“ an die übergeordnete Führungsstelle weiterleitet.

1.1.3 Der Gruppenführer

Der Gruppenführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Gruppe. Er wird durch den/einen Truppführer seiner Gruppe vertreten. Bei der Betreuungsstelle wird der Gruppenführer durch einen geeigneten Helfer vertreten.

Der Gruppenführer ist dem Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe verantwortlich.

Der Gruppenführer bereitet die **Ausbildung** seiner Gruppe vor und führt sie durch. Er unterstützt den Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle beim Anlegen, Durchführen und Auswerten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Einheit/Einrichtung und schlägt ihm Helfer seiner Gruppe für die weitergehende Ausbildung vor. Er überwacht die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der **Ausstattung** seiner Gruppe.

Im **Einsatz** ist der Gruppenführer dem Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe verantwortlich, indem er insbesondere

- die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe herstellt,
- den seiner Gruppe zugewiesenen Teil des Einsatzraumes oder das Objekt erkundet oder erkunden läßt,
- die Gruppe im Einsatz führt,
- das Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften an der Einsatzstelle sicherstellt,
- die Verbindung zur Befehlsstelle aufrechterhält,
- ggf. zusätzliche Kräfte und Material anfordert.

1.1.4 Der Truppführer

Der Truppführer ist der Vorgesetzte der Helfer seines Trupps. Er wird durch einen geeigneten Helfer seines Trupps vertreten. Er führt seinen Trupp und hat auf seiner Ebene die gleichen Aufgaben wie der Gruppenführer, den er dabei unterstützt.

1.1.5 Der Helfer

Die Helfer sind in Gruppen oder Trupps zusammengefaßt und dem jeweiligen Unterführer unterstellt. Jeder Helfer ist verantwortlich insbesondere für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen **Ausstattung** und wirkt mit bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen Ausstattung.

Im **Einsatz** führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten fachgerecht aus.

1.2 Sonderfunktionen

Zu den Sonderfunktionen, die sich bei der Mehrzahl der Einheiten und Einrichtung wiederholen, zählen

- Sanitätshelfer,
 - Kraftfahrer,
 - Sprechfunker,
 - ABC-Helfer,
 - Melder.
- } Betreuungszug und Betreuungsleitzug

Auf den jeweiligen Fachdienst bezogene Sonderfunktionen sind im Teil B, Kapitel 4.4, dieser Vorschrift aufgeführt.

1.2.1 **Der Sanitätshelfer**

Der Sanitätshelfer untersteht dem Gruppenführer. In der Einsatzvorbereitung und im **Einsatz** hat jeder Sanitätshelfer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er — ist für die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Sanitätsausstattung verantwortlich,
- wirkt mit bei der Erste-Hilfe-Ausbildung,
- leistet Erste Hilfe innerhalb der Einheit/Einrichtung und koordiniert Erste-Hilfe-Maßnahmen an der Einsatzstelle einschließlich Registrierung durch Anhängkarte für Verletzte/Kranke (siehe Anlage 4),
- richtet ggf. Verletztenablagen ein,
- leitet erste Maßnahmen gegen die Wirkung von ABC-Kampfmitteln ein.

1.2.2 **Der Kraftfahrer**

Der Kraftfahrer untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der auch das Fahrzeug zugewiesen ist.

In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der Kraftfahrer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er — ist für die Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandhaltung) seines Fahrzeuges verantwortlich und führt das Fahrtentuch,
- führt Instandhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 (Wartung und Pflege) an Kraftfahrzeugen und verlasteter Ausstattung durch und meldet seinem Vorgesetzten Mängel, die darüber hinausgehen,
- meldet seinem Vorgesetzten die Einsatzbereitschaft seines Fahrzeuges und des verlasteten Gerätes.

Sofern für ein Fahrzeug nach STAN kein Gerätewart/Maschinist vorgesehen ist, ist der Kraftfahrer auch für die Vollzähligkeit, für die vorschriftsmäßige Verladung und Ausgabe der auf seinem Fahrzeug verlasteten Ausstattung verantwortlich, bedient die am Fahrzeug fest angebauten Aggregate und führt die entsprechenden Nachweise.

Der Kraftfahrer kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

1.2.3 **Der Sprechfunker**

Der Sprechfunker untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, zu deren Ausstattung die Sprechfunkanlage gehört. Fachlich untersteht er der Betriebsleitung des Funkverkehrskreises.

In der Einsatzvorbereitung und im **Einsatz** hat der Sprechfunker insbesondere folgende Aufgaben:

- Er — ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Benutzung der Sprechfunkanlage verantwortlich,
- stellt die ständige Erreichbarkeit seiner Einheit/Teileinheit über Funkt und ggf. über Fernsprecher sicher,
- meldet jede Veränderung der fernmeldemäßigen Erreichbarkeit seiner Einheit/Teileinheit der übergeordneten Führungsstelle,
- setzt Nachrichten ab, nimmt Nachrichten auf und leitet sie weiter,
- führt die für den Fernmeldebetrieb erforderlichen Unterlagen,

- wartet und pflegt die Sprechfunkanlage und veranlaßt bei Störungen die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

1.2.4 **Der ABC-Helfer**

Der ABC-Helfer ist dem Zugführer unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im **Einsatz** hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Er — ist für die Vollzähligkeit, Einsatzbereitschaft und Instandhaltung der ABC-Ausstattung des Zuges verantwortlich,
- wirkt mit bei der ABC-Ausbildung der Helfer des Zuges,
- stellt ABC-Gefahren fest,
- berät den Zugführer in der Durchführung von Schutzmaßnahmen für Personen, Verpflegung, Gerät und Fahrzeuge vor ABC-Gefahren,
- führt die behelfsmäßige Dekontamination durch und wirkt mit bei der Volldekontamination durch den ABC-Zug,
- führt Wetterhilfsbeobachtungen durch.

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sind vom Zugführer zu regeln.

1.2.5 **Der Melder**

Der Melder ist dem Zugtruppführer unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im **Einsatz** hat der Melder insbesondere folgende Aufgaben:

- Er — sorgt für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie für die Instandhaltung seines Kraftrades,
- überbringt Informationen (Befehle, Meldungen, Orientierungen, Anträge),
- übernimmt weitere Aufgaben im Zugtrupp.

2 Führung und Einsatz

2.1 Allgemeines

Grundlage für die Führung ist die KatS-Dv 100 „Führung und Einsatz“. Sie legt die Führungsgrundsätze im einzelnen fest und regelt gleichzeitig die Unterstellungsverhältnisse der Einheiten und Einrichtungen im Kreis/in der kreisfreien Stadt.

Im Einsatz hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Sämtliche Maßnahmen haben diesem Grundsatz unter Beachtung der größtmöglichen Sicherheit Rechnung zu tragen.

2.2 Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft

Grundlage der Alarmierung sind der Alarmplan des Kreises/der kreisfreien Stadt, der Organisation sowie die Alarmierungsunterlagen der Einheit/Einrichtung.

Die Alarmierungsunterlagen müssen Angaben enthalten über

- Erreichbarkeit der Helfer (Anschrift der Wohnung und des Arbeitgebers sowie Telefonanschlüsse),
- Art der Alarmierung (allgemeine Alarmierung über Sirensignale oder stille Alarmierung durch Alarmempfänger, Telefon oder Melder),
- Alarmwege (wer alarmiert wen?),
- Sammelplatz (z. B. Unterkunft).

Die Alarmierungsunterlagen bedürfen der ständigen Fortschreibung. Jeder Helfer ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert zu melden.

Auf Weisung des Stabes HVB hat der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle für die rechtzeitige Übernahme der für seine Einheit/Einrichtung beordneten Fahrzeuge zu sorgen und unverzüglich die Verlastung der dafür vorgesehenen Ausstattung sicherzustellen.

Jeder Helfer hat für seine persönliche Einsatzbereitschaft zu sorgen und im Rahmen seiner Aufgaben an der Herstellung der Einsatzbereitschaft seiner Einheit/Einrichtung mitzuwirken.

Ist die einsatzfähige Stärke der Einheit/Einrichtung (siehe Teil B, Kapitel 5.2) erreicht, ist die hergestellte Einsatzbereitschaft zu melden. Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle regelt die Nachführung später eintreffender Helfer.

2.3 Ablauf des Einsatzes

Die Einsatzkräfte der Einheit/Einrichtung können aus der Alarmierung heraus oder aus einem Bereitstellungsraum (von der übergeordneten Führungsstelle festgelegter Raum) eingesetzt werden.

Der Abmarsch sowie das Eintreffen der Einheit/Einrichtung im Einsatzraum/Objekt sind zu melden.

Spätestens nach dem Eintreffen im Einsatzraum/Objekt erhält der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle den Einsatzbefehl.

2.3.1 Erkundung (Lagefeststellung)

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle hat im zugewiesenen Einsatzraum eine Erkundung durchzuführen. Reichen jedoch zu Beginn des Einsatzes die Lagekenntnisse für die Einsatzplanung des Zugführers/Leiter der Betreuungsstelle aus, kann er daraus resultierende Maßnahmen sofort veranlassen.

Darüber hinaus ist das Lagebild während des gesamten Einsatzes durch ständige Erkundung zu vervollständigen. Hierbei festgestellte Lageveränderungen und akute Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Gasausbruch) sind sofort zu melden. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung oder Gefahrenabwehr sofort einzuleiten. Gefährdet erscheinende Nachbareinheiten sind umgehend zu informieren.

2.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf

Der Einsatzwert einer Einheit/Einrichtung wird bestimmt durch den **Zustand der Einheit/Einrichtung** wie z. B.:

- Personalstärke,
- Ausbildungsstand der Helfer,
- Qualifikation der Führer/Unterführer,
- Leistungswille und -vermögen der Helfer,
- Ausstattung und Mobilität,
- Vorbelastung, Ermüdung,
- psychische Belastung,
- Versorgungslage

sowie durch die **Besonderheiten der Schadenlage und der allgemeinen Lage** wie z. B.:

- ABC-Lage,
- Zerstörungsgrad, Größenordnung,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- akute Gefahren,
- Durchführbarkeit des Auftrages,
- Verhalten der Bevölkerung (Selbsthilfemaßnahmen, Unterstützung),
- verfügbare Unterstützungskräfte (Nachbareinheiten, Spezialkräfte),
- Witterungseinflüsse,
- Tageszeit/Jahreszeit.

Diese Faktoren beeinflussen den Kräftebedarf.

Reichen die eigenen Kräfte für die Durchführung des Auftrages nicht aus, sind bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zusätzliche Kräfte anzufordern.

2.3.3 Befehlsstellen

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle meldet den Standort seiner Befehlsstelle der übergeordneten Führungsstelle, orientiert seine eigenen Unterführer sowie benachbarte Einheiten.

Verläßt er seine Befehlsstelle, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Unterführer.

2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge

Bei der Wahl der Fahrzeug-Standorte an der Einsatzstelle sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Zu- und Abfahren freihalten,
- Standorte wählen, die bei akuter Gefahr sofort und ohne gegenseitige Behinderung verlassen werden können,
- den Einsatz auch anderer Einheiten/Teileinheiten nicht behindern,
- Wasserhydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen freihalten,
- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich, z. B. im Trümmerschatten angeschlagener oder teilzusammengebrochener Gebäude oder Bauwerke, abstellen,
- Fahrzeuge vor Hitze schützen,
- Einsatzfahrzeuge und Arbeitsbereich absichern.

2.3.5

Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln aus der Bevölkerung

Freiwillige können zur Unterstützung der Einheiten beim Einsatz mitwirken. Die Führungskräfte haben gegenüber diesem Personenkreis eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei ihrem Einsatz ist zu berücksichtigen, daß sie

- für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind und
- über keine persönliche Schutzausstattung verfügen.

Hilfskräfte sind den Gruppen oder Trupps zuzuordnen und unterstützen deren Arbeiten. Für die Dauer ihrer Mitwirkung sind die Hilfskräfte in die Stärkemeldungen aufzunehmen und dabei gesondert auszuweisen. Ihre Personalien sind festzuhalten.

2.4

Beenden des Einsatzes

Die **Erfüllung des Auftrages** ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des Zuges/der Betreuungsstelle.

Hält der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle eine **Ablösung** seiner Einheit/Einrichtung oder Teile davon für erforderlich, so hat er dies bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Die Art und Weise der Ablösung regelt der Stab HVB. Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle darf den Einsatz nicht abbrechen, wenn eine zugesagte Ablösung oder eine ausreichende Versorgung nicht gegeben sind.

Das **Abbrechen** des Einsatzes wird grundsätzlich von der übergeordneten Führungsstelle befohlen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Lebensgefahr für die Helfer oder wenn das Risiko zum Einsatzerfolg in einem krassen Mißverhältnis steht, kann diese Entscheidung vom Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle oder von den Unterführern getroffen werden. Sie haben ihre Maßnahme unverzüglich zu melden.

Der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle hat den Einsatz abbrechen, wenn die aufgenommene Strahlendosis die vorgegebene Einsatzdosis (siehe KatS-Dv 140, Kapitel 4.1) — Umkehrdosis*) erreicht hat.

2.5

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Nach Beendigung des Einsatzes ist die personelle und materielle Vollständigkeit/Vollständigkeit zu überprüfen. Die Abschlußmeldung (siehe Anlage 5) ist zu übermitteln.

Danach sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einsatzbereitschaft der Einheit/Einrichtung wieder herzustellen. Weitere Anordnungen der übergeordneten Führungsstelle sind abzuwarten.

*) Die **Einsatzdosis** gibt den Wert der Personaldosis an, die während des gesamten Einsatzes aufgenommen werden darf. Die **Umkehrdosisleistung** ist der Dosisleistungswert, bei dessen Erreichen ein Erkundungsauftrag, der ein weiteres Eindringen in stärker kontaminiertes Gebiet erfordert, abbrechen ist.

3 Versorgung der Einheit/Einrichtung**3.1 Allgemeines**

Die Versorgung der Einheit/Einrichtung wird durch die übergeordnete Führungsstelle sichergestellt. Sie sorgt ggf. auch für die Unterbringung der Helfer.

Auch Versorgungsgüter, die nicht in die STAN der Einheit/Einrichtung aufgenommen sind, jedoch zur Durchführung eines Einsatzes benötigt werden, stellt der Stab HVB auf Anforderung zur Verfügung.

Für die Versorgung der Einheit/Einrichtung ist der Zugführer/Leiter der Betreuungsstelle verantwortlich; er wird bei der Durchführung vom Zugtruppführer/Truppführer im Führungstrupp unterstützt. Dieser hat die Verpflegungsstärke, den Bedarf an Verbrauchsgütern oder notwendige Maßnahmen zur Materialerhaltung rechtzeitig der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

3.2 Versorgungsmeldungen

Die Gruppenführer melden formlos dem Zugtruppenführer/Truppführer im Führungstrupp

- Verpflegungsstärke,
- Bedarf an Verbrauchsgütern und
- notwendige Materialerhaltungsarbeiten.

Kat S-Dv 600/1
Teil B

Kat S-Dv 600/1
Teil B

KatS-Dv 600/1
Der Betreuungszug

Teil B

Inhaltsverzeichnis

Teil B

	Seite
4	Allgemeine Grundlagen 25
4.1	Aufgaben des Betreuungszuges 25
4.2	Stärke und Gliederung des Betreuungszuges 25
4.3	Ausstattung des Betreuungszuges 25
4.4	Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten des Betreuungszuges und der Funktionen ihrer Helfer 25
4.4.1	Die Verpflegungsgruppe 25
4.4.1.1	Der Gruppenführer, zugleich Koch 26
4.4.1.2	Der Truppführer, zugleich Koch 26
4.4.1.3	Der Betreuungshelfer, zugleich Koch 26
4.4.1.4	Der Betreuungshelfer 26
4.4.1.5	Der Kraftfahrer 26
4.4.2	Die Gruppe soziale Betreuung 27
4.4.3	Die Unternehmungsgruppe 27
5	Führung und Einsatz des Betreuungszuges 29
5.1	Allgemeines 29
5.2	Herstellen der Einsatzbereitschaft 29
5.3	Ablauf des Einsatzes 29
	Auffangphase 29
	Durchgangsphase 29
	Endphase 30
5.3.1	Erkundung (Lagefeststellung) 30
5.3.2	Ordnung des Einsatzraumes 30
5.3.3	Einsatzdurchführung 30
5.4	Aufgaben des Betreuungszuges im Rahmen planloser ungerichteter Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen) 31
5.4.1	Anlage von Sammelplätzen 31
5.4.2	Belegen von Sammelplätzen 31
5.4.3	Ordnung zur Weiterleitung 32
5.4.4	Weiterleitung der Transporte 32
5.4.5	Erstversorgung nach dem Transport 32
5.5	Aufgaben des Betreuungszuges bei kurzfristig angeordneter Evakuierung (Räumung) 33
5.6	Aufgaben des Betreuungszuges im Rahmen planmäßig gelenkter Bevölkerungsbewegungen (Evakuierungen) 33
5.7	Aufgaben des Betreuungszuges an Dekontaminationsstellen P (Personen) des ABC-Zuges 33

Anhang

- Anlage 6:** Begleitkarte und Ausweis-Bezugskarte
- Anlage 7 a:** Ablaufschema zur Belegung von Sammelplätzen und Betreuungsstellen
- Anlage 7 b:** Beispiele für die Belegung eines Sammelplatzes;
 - Ordnung zur Weiterleitung
 - Zielgruppen
- Anlage 8 a:** Einsatzablauf

- Anlage 8 b:** Auffangraum
- Anlage 9 a:** Ablaufplan des Stabes HVB
- Anlage 9 b:** Interner Ablaufplan (Muster)
- Anlage 10:** Begriffsbestimmungen im Betreuungsdienst
- Anlage 11:** Abkürzungen für den Betreuungsdienst
- Anlage 12:** Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Betreuungsdienst

4 Allgemeine Grundlagen

4.1 Aufgaben des Betreuungszuges

Eine der taktischen Einheiten des Betreuungsdienstes ist der Betreuungszug. Er versorgt hilfsbedürftige Personen mit Versorgungsgütern, betreut diesen Personenkreis und wirkt mit bei der vorübergehenden Unterbringung.

Aufgaben des Betreuungszuges im einzelnen:

Der Betreuungszug

- bereitet Verpflegung zu und verteilt sie in einzurichtenden Verpflegungsstellen bzw. Verpflegungsausgabestellen,
- veranlaßt die Versorgung von Kranken, Verletzten und Gehunfähigen und ggf. deren Transport,
- betreut hilfsbedürftige Personen, insbesondere Kinder, Mütter, alte und gebrechliche Personen,
- versorgt hilfsbedürftige Personen mit Gegenständen des dringendsten persönlichen Bedarfs, insbesondere mit Wäsche und Bekleidung,
- wirkt bei den Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung mit, insbesondere bei der Registrierung,
- wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei Hilfsmaßnahmen anderer Fachdienste mit, insbesondere des ABC- und des Sanitätsdienstes

4.2 Stärke und Gliederung des Betreuungszuges

Stärke und Gliederung des Betreuungszuges sind in der STAN Nr. 061 (siehe Anlage 1 a) festgelegt. Er gliedert sich in die Teileinheiten

- 1 Zugtrupp
- 1 Verpflegungsgruppe
- 1 Gruppe soziale Betreuung
- 1 Unternehmungsgruppe.

Die Gruppen gliedern sich in Trupps.

Die Kapazität eines Betreuungszuges ist grundsätzlich ausgelegt für die Betreuung von 1 000 Personen je Betreuungsvorgang.

Der Einsatz der Gruppen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Zuges. Im Bedarfsfall können sie selbständig eingesetzt werden.

4.3 Ausstattung des Betreuungszuges

Die Ausstattung des Betreuungszuges ist ebenfalls in der STAN Nr. 061 festgelegt. Für die Verpflegungsgruppe sind 3 Lastkraftwagen mit je einem Feldkochherdanhänger, für die Gruppe soziale Betreuung und die Unternehmungsgruppe je ein Kombi vorgesehen.

Zugtruppkraftfahrzeug und Krad sowie zwei Lastkraftwagen und zwei Kombis werden beordert.

4.4 Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten des Betreuungszuges*) und der Funktionen ihrer Helfer

4.4.1 Die Verpflegungsgruppe

Die Verpflegungsgruppe wird wie folgt eingesetzt:

- a) bei ungelentkten Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen)
 - in einzurichtenden Verpflegungsstellen bzw. Verpflegungsausgabestellen an den für Flüchtlingsbewegungen vorgesehenen Straßen,

*) ohne Zugtrupp; siehe hierzu Teil A, Ziffer 1.1.2

- in Notunterkünften,
 - in Betreuungsstellen zur Unterstützung der dort eingesetzten Betreuungskräfte,
- b) bei gelenkten Bevölkerungsbewegungen (Räumung und Evakuierung)
- zur Unterstützung anderer Betreuungskräfte durch Verpflegungsmaßnahmen im Rahmen der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten.
 - auf Sammelplätzen, soweit eine Versorgung notwendig wird,
- c) in Aufnahmegebieten zur Unterstützung der Aufnahmegemeinde
- bei der Erstversorgung der Betroffenen nach beendetem Transport und bei der Aufnahme und Unterbringung an Sammelplätzen, Betreuungs- und Anlaufstellen,
 - bei der Durchführung von Gemeinschaftsverpflegung.

4.4.1.1 **Der Gruppenführer, zugleich Koch**

Der Gruppenführer ist an der zugewiesenen Einsatzstelle insbesondere verantwortlich für

- die Festlegung von Verpflegungsstellen bzw. Verpflegungsausgabestellen,
- die Zuweisung von Lebensmitteln an seine eingesetzten Verpflegungstrupps,
- die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung,
- die Zuführung zubereiteter Verpflegung an die Verpflegungsausgabestellen,
- die Planung und Durchführung der Verpflegungsausgabe.

Erfordert die Lage den Einsatz einzelner Trupps, bildet der Gruppenführer, zugleich Koch, gemeinsam mit zwei Betreuungshelfern, von denen einer zugleich Koch ist, und einem Kraftfahrer, der für den Feldkochherdanhänger verantwortlich ist, einen Verpflegungstrupp. Die Gesamtverantwortlichkeit des Gruppenführers bleibt hiervon unberührt.

4.4.1.2 **Der Truppführer, zugleich Koch**

Beim truppweisen Einsatz bilden die Truppführer, zugleich Koch, jeweils gemeinsam mit zwei Betreuungshelfern, von denen einer zugleich Koch ist, und den Kraftfahrern den 2. und 3. Trupp der Verpflegungsgruppe.

4.4.1.3 **Der Betreuungshelfer, zugleich Koch**

Der Betreuungshelfer, zugleich Koch, ist für die Vor- und Zubereitung der Verpflegung und für die Verpflegungsausgabe zuständig.

Zur Herstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Feldkochherdanhängers unterstützt er den Kraftfahrer.

4.4.1.4 **Der Betreuungshelfer**

Die übrigen Betreuungshelfer unterstützen die Köche und haben für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Koch- und Küchengerätes zu sorgen.

4.4.1.5 **Der Kraftfahrer**

Der Kraftfahrer ist für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Feldkochherdanhängers und des Zugfahrzeuges verantwortlich.

4.4.2 Die Gruppe soziale Betreuung

Die Gruppe soziale Betreuung wird wie folgt eingesetzt:

- a) bei un gelenkten Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen)
 - zur Mitwirkung beim Sammeln Hilfesuchender,
 - zur Durchführung der Erstregistrierung mit Begleitkarte (siehe Anlage 6),
 - zur Vorbereitung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterstützung anderer Betreuungskräfte,
- b) bei gelenkten Bevölkerungsbewegungen (Räumung und Evakuierung)
 - zur Unterstützung anderer Betreuungskräfte (z. B. von Betreuungsstellen) im Rahmen der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten, insbesondere durch Erstregistrierung,
 - zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen auf Sammelplätzen (siehe Anlage 7a), insbesondere zum Ansprechen Betroffener und zur Erstregistrierung,
 - zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen entlang von Marschstraßen,
- c) in Aufnahmegebieten zur Unterstützung der Aufnahmegemeinde
 - bei der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen,
 - bei der Registrierung und zur vorübergehenden oder endgültigen Unterbringung,
- d) soweit es die Lage erlaubt oder fordert
 - zur Unterstützung des Sanitätsdienstes,
 - zur Durchführung von Betreuungsmaßnahmen an Dekontaminationsstellen in Zusammenarbeit mit dem ABC-Dienst, insbesondere zur Registrierung.

Die Gruppe soziale Betreuung kommt in der Regel geschlossen zum Einsatz.

Der **Gruppenführer** hat im Rahmen seiner Verantwortung insbesondere auch für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an den Zugtrupp zu sorgen.

Der **Betreuungshelfer** hat neben seinen allgemeinen Betreuungsaufgaben auch die Kennzeichnung (Beschilderung) durchzuführen.

4.4.3 Die Unterkuftsgruppe

Die Unterkuftsgruppe wird wie folgt eingesetzt:

- a) bei un gelenkten Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen)
 - zur Mitwirkung beim Sammeln Hilfesuchender,
 - zur Unterstützung der Gruppe soziale Betreuung bei der Durchführung der Erstregistrierung,
 - zur Einrichtung, ggf. zum Betrieb von Notunterkünften, soweit örtliche Betreuungskräfte noch nicht zur Verfügung stehen,
 - ggf. zur Unterstützung des Personals in Betreuungsstellen,
- b) bei gelenkten Bevölkerungsbewegungen (Räumung und Evakuierung)
 - zur Unterstützung anderer Betreuungskräfte im Rahmen der Zusammenstellung und Abfertigung von Transportern, insbesondere zur Durchführung von Beschilderungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen,
 - zur Durchführung von Beschilderungsmaßnahmen auf Sammelplätzen,
 - zur Einrichtung behelfsmäßiger Erste-Hilfe-Stellen und — je nach Lage — weiterer Räume in Zusammenarbeit mit der Gruppe soziale Betreuung,
 - zur Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen entlang von Marschstraßen,

- c) in Aufnahmegebieten zur Unterstützung der Aufnahmegemeinde
 - bei der vorübergehenden oder endgültigen Unterbringung und
 - bei der Beschilderung,

- d) soweit es die Lage erlaubt und fordert
 - zur Unterstützung des Sanitätsdienstes,
 - zur Durchführung notwendiger Betreuungsmaßnahmen und zur behelfsmäßigen Unterbringung Dekontaminierter in Zusammenarbeit mit dem ABC-Dienst an Dekontaminationsstellen.

Die Unterkunftsgruppe kommt in der Regel geschlossen zum Einsatz.

Der **Gruppenführer** hat im Rahmen seiner Verantwortung insbesondere auch für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an den Zugtrupp zu sorgen.

5 Führung und Einsatz des Betreuungszuges

5.1 Allgemeines

Der Zugführer kann aus zwingenden Gründen in Einzelfällen die Führungsorganisation nach einsatztaktischen Gesichtspunkten neu ordnen, indem er die Unterstellungsverhältnisse für bestimmte Maßnahmen ändert.

In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung höherwertiger Interessen können Teileinheiten des Betreuungszuges für eine bestimmte Zeit unter Anordnung eines anderen Unterstellungsverhältnisses eingesetzt werden.

5.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft

Beim Einsatz des Betreuungszuges aus der Alarmierung heraus ist die bedingt einsatzfähige Stärke erreicht, wenn die Befehlsstelle des Zuges funktionsfähig ist, ein vollständiger Verpflegungstrupp sowie von der Gruppe soziale Betreuung und der Unterkunftsguppe je ein Truppführer, zwei Helfer und der Kraftfahrer anwesend und die Fahrzeuge mit der vorgesehenen Ausstattung beladen sind.

5.3 Ablauf des Einsatzes

Der Einsatzablauf orientiert sich in den in der Anlage 8 a graphisch dargestellten Grundsätzen der „3 Einsatzphasen“. Je nach Lage werden nicht immer alle 3 Phasen erforderlich sein. Die Phasen werden als

- Auffangphase,
- Durchgangsphase und
- Endphase

bezeichnet.

Auffangphase

Die Auffangphase ist gekennzeichnet durch den überraschenden, ungeordneten Zustrom von Hilfesuchenden in großer, schwer abzuschätzender Anzahl. Flüchtlinge sind in der Auffangphase

- aufzufangen,
- zu sammeln und
- ggf. weiterzuleiten.

Sie sind nach der Registrierung so schnell wie möglich den Betreuungseinrichtungen zuzuführen („Lenken durch Betreuen“).

Die Betreuungsmaßnahmen beschränken sich nur auf das Notwendigste („Abwenden der Not Hilfesuchender“).

Die Registrierung ist mit den ersten Betreuungsmaßnahmen durchzuführen.

Durchgangsphase

Die Durchgangsphase ist der Zeitraum zwischen Auffangsphase und der endgültigen Unterbringung Hilfesuchender. Hier treten verbesserte Lebensverhältnisse ein, indem die Betroffenen teilweise in ihre Wohnungen zurückkehren können, bei Verwandten oder Bekannten Aufnahme finden oder planmäßig und geordnet in Unterkünfte geleitet werden.

In dieser Phase werden an die Einsatzkräfte insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- verbesserte Unterbringung der Hilfesuchenden,
- Intensivierung der Betreuungsmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten.

Die Durchgangsphase kann je nach Lage mehrere Tage oder Wochen dauern.

Endphase

Die Endphase beinhaltet eine endgültige Unterbringung und Versorgung im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen für die Hilfesuchenden, die ihre normalen Lebensbedingungen noch nicht wieder selbst herstellen können. Sie ist daher zeitlich unbegrenzt.

Die Betreuung zielt hierbei schwerpunktmäßig auf die Beratung der Hilfesuchenden hinsichtlich ihrer Rückkehr zu einer normalen Lebensführung. Der Betreuungszug kann zur Unterstützung für Maßnahmen der Aufnahmegemeinden herangezogen werden.

5.3.1 Erkundung (Lagefeststellung)

Für den Einsatz des Betreuungszuges sind neben den allgemeinen Kenntnissen zur Lage spezielle Feststellungen im zugewiesenen Einsatzraum zu treffen.

Die Erkundung ist mit dem Ziel durchzuführen, ein Lagebild so vollständig wie möglich über

- die Lage der betroffenen Bevölkerung (insbesondere Lage der Flüchtlinge),
- die geographischen Gegebenheiten,
- die Anzahl der zu erwartenden betroffenen Personen, ggf. Anzahl der Verletzten, die aufgrund der Schwere ihrer Verletzungen umgehend einer ärztlichen Versorgung zugeführt werden müssen,
- die Anzahl der Fahrzeuge zu erstellen.

Weitere Schwerpunkte der Erkundung, soweit friedensmäßig noch nicht erkundet, sind

- Sammelplätze,
- Unterkünfte,
- ortsfeste Kochstellen,
- Verpflegungsausgabestellen.

5.3.2 Ordnung des Einsatzraumes

Der Einsatzraum des Betreuungszuges wird den Teileinheiten des Zuges entsprechend ihren Funktionen zugewiesen. Die Aufteilung des zugewiesenen Einsatzraumes, der Ansatz und die Verteilung der Kräfte sowie die Festlegung der Grenzen sind vom Zugführer zu befehlen.

Mit den eingesetzten Einheiten/Teileinheiten des eigenen oder eines anderen Fachdienstes ist ständig Verbindung zu halten.

5.3.3 Einsatzdurchführung

Der Einsatz des Betreuungszuges vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen:

- Den Zustrom zahlreicher Hilfesuchender auffangen und auf Sammelplätzen sammeln (siehe Anlage 7 a),
- den Betroffenen nach der Registrierung und Ersten Hilfe ggf. Unterkünfte zuweisen,
- die Versorgung der Betroffenen mit Verpflegung und Bekleidung sicherstellen,
- Transporte zur geordneten Weiterleitung der Betroffenen zu Betreuungseinrichtungen zusammenstellen.

Das Weiterleiten der geordneten Bevölkerungsbewegung erfolgt grundsätzlich nach dem von Stab HVB befolgenden **Ablaufplan** (siehe Anlage 9 a). Dem hat ein „interner“ Ablaufplan des jeweiligen Sammelplatzes zu entsprechen (siehe Anlage 9 b).

- Bekanntgabe der vorgesehenen Unterkünfte nach Aufnahmeplan der Gemeinde,
- Mitwirkung bei der Unterbringung der Betroffenen.

Als Anlaufstellen in den Aufnahmegemeinden sind insbesondere geeignet

- ortsfeste Betreuungsstellen,
- Zielbahnhöfe,
- öffentliche Gebäude,
- Sammelplätze.

5.5 **Aufgaben des Betreuungszuges bei kurzfristig angeordneter Evakuierung (Räumung)**

Eine sich überraschend ändernde Lage im Einsatzraum kann zu einer kurzfristig angeordneten Evakuierung (Räumung) zwingen. In diesem Fall ist die betroffene Bevölkerung mit allen zur Verfügung stehenden Einsatzkräften aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich geordnet herauszuführen. Hierbei wirkt der Betreuungszug auf Weisung der übergeordneten Führungsstelle mit.

Für die kurzfristige, behelfsmäßige Unterbringung der betroffenen Personen sind außerhalb des Schadengebietes

- Schulen mit Küchen,
- Sporthallen,
- gastronomische Betriebe,
- Kinderheime oder ähnliche Einrichtungen,
- Baracken,
- Traglufthallen oder Zelte

vorzusehen. Hierbei sind die Regelungen der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.5 sinngemäß anzuwenden.

5.6 **Aufgaben des Betreuungszuges im Rahmen planmäßig gelenkter Bevölkerungsbewegungen (Evakuierungen)**

Eine bevorstehende Evakuierung wird von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde rechtzeitig angekündigt und ermöglicht der betroffenen Bevölkerung weitgehende Vorbereitungen. Die Bekanntgabe einer Evakuierung enthält u. a. Angaben über

- Gefahrenlage (Art, Ausmaß und voraussichtliche Weiterentwicklung),
- Festlegung des Evakuierungsgebietes,
- Sammelstellen und ihre Erreichbarkeit,
- Sammelplätze und ihre Erreichbarkeit,
- Aufnahmegebiete und die dort eingerichtete Anlauf- und Auskunftsstellen,
- zur Verfügung stehende Transportmittel, deren Abfahrzeiten und Einsteigrouten.

Der Betreuungszug wirkt auf besondere Weisung der übergeordneten Führungsstelle neben anderen Einsatzkräften bei Evakuierungsmaßnahmen mit. Er unterstützt insbesondere

- besonders hilfsbedürftige Personen,
- Registrierungsmaßnahmen,
- das Zusammenstellen von Transporten,
- das Verteilen der Personen auf Transportmittel,
- das Abfertigen von Transporten und
- ggf. die Ausgabe von Verpflegung.

Der Betreuungszug kann hierbei auch entlang der Einsteigrouten eingesetzt werden, ist jedoch für eine Transportbegleitung selbst nicht zuständig.
Auch hier sind die Regelungen der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.5 sinngemäß anzuwenden.

5.7 **Aufgaben des Betreuungszuges an Dekontaminationsstellen P (Personen) des ABC-Zuges**

Beim Betrieb der Dekontaminationsstellen sind die dekontaminierten Personen mit Bekleidung zu versorgen, persönliche Gegenstände und Wertsache sind geordnet zurückzugeben und die Registrierung sicherzustellen.

Hierbei kann der Betreuungszug mitwirken.

Nach Absprache können die ABC-Helfer des Betreuungszuges dem ABC-Zug unterstellt und auf der unreinen Seite der Dekontaminationsstelle eingesetzt werden.

Von der Dekontaminationsstelle abgesetzt ist die weitere Betreuung, insbesondere Versorgung und Unterbringung, sicherzustellen.

5.4 **Aufgaben des Betreuungszuges im Rahmen planloser, un gelenkter Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen)**

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall muß trotz aller vorsorglich getroffener Evakuierungsmaßnahmen mit größeren Fluchtbewegungen der Bevölkerung gerechnet werden. Ziel behördlicher Maßnahmen ist es, solche Bewegungen frühzeitig und umfassend unter Kontrolle zu bringen.

Während der Betreuungsleistung insbesondere für die Lenkung von Fluchtbewegungen und für die Festlegung von Sammelplätzen zuständig ist, hat der Betreuungszug die Aufgabe, die Betreuung und Versorgung der Betroffenen auf dem Sammelplatz durchzuführen.

5.4.1 **Anlage von Sammelplätzen**

Sammelplätze sind an den Marschstraßen so festzulegen, daß Fluchtbewegungen dorthin zügig abgeleitet werden können.

Bei der Erkundung aufnahmefähiger Sammelplätze sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Befestigte bzw. ausreichend breite An- und Abfahrten, nach Möglichkeit sperrbar,
- befestigter und bei jeder Witterung befahrbarer Untergrund,
- möglichst freies, übersichtliches Gelände/Objekt von ausreichender Größe mit Parkmöglichkeiten für eine größere Anzahl von Kraftfahrzeugen,
- natürliche Begrenzung oder künstliche Umzäunung,
- Fernsprechananschluß,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Trinkwasser, Gas, Elektrizität, Abwasser),
- Räumlichkeiten zur Durchführung Erster Hilfe-Maßnahmen.

Bei einem unvorhersehbaren längeren Aufenthalt der Hilfesuchenden sind auf dem Sammelplatz, sofern nicht vorhanden, zusätzlich

- Schutzmöglichkeiten gegen Witterungseinflüsse, insbesondere für Personen ohne Fahrzeuge,
- geeignete Räumlichkeiten für Mütter zur Versorgung ihrer Kleinkinder (z. B. Wickelraum),
- Räumlichkeiten zur Durchführung sanitätsdienstlicher Betreuungsmaßnahmen,
- Räumlichkeiten zur Durchführung allgemeiner Betreuungsmaßnahmen,
- Unterkunftsmöglichkeiten für die Betreuungshelfer zu schaffen.

5.4.2 **Belegen von Sammelplätzen**

Das Belegen eines Sammelplatzes erfolgt nach dem Ablaufschema (siehe Anlage 7 a). Hierbei sind insbesondere

- die Kraftfahrzeuge nach Gruppen geordnet (z. B. unter Berücksichtigung der Kfz-Kennzeichen oder ihres Beweglichkeitsgrades) in den Parkraum einzuweisen,
- die Registrierung durchzuführen,
- die Betroffenen zu betreuen,
- falls notwendig, Versorgungsgüter anzufordern und zu verteilen,
- die Betroffenen über den Anlaß ihrer Flucht und die Lage in ihrem Heimatort zu befragen,
- die Betroffenen über die Absichten der übergeordneten Führung zu informieren,

- unter der **Vermeidung der Trennung** von Familien-, Haus- und sonstigen Gemeinschaften Gruppen zur Weiterleitung in die Aufnahmegemeinde zusammenzustellen.

Wichtige Erkenntnisse der Befragung sind der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

Steht zum Auffangen und Weiterleiten der betroffenen Personen kein Betreuungszug zur Verfügung, sind vom Betreuungszug insbesondere zu erkunden:

- Art, Umfang und Richtung der Bevölkerungsbewegung,
- erforderliche behelfsmäßige Kennzeichnung von Straßen und Wegen zu Betreuungsstellen und Sammelplätzen,
- vorhandene Versorgungspunkte entlang der Marschstraßen und -wege,
- geeignete Plätze/Objekte zur Errichtung von Sammelplätzen (siehe Anlage 7 a) entlang der Marschstraßen und -wege,
- Schutzmöglichkeiten für die auf dem Marsch befindlichen Personen.

5.4.3 **Ordnung zur Weiterleitung**

Zur Herstellung der Ordnung zur Weiterleitung sind die Hilfesuchenden auf dem Sammelplatz nach Zielgruppen (siehe Anlage 7 b) entsprechend der vorgesehenen Aufnahmegemeinden zusammenzufassen. Familien-, Haus- oder andere Gemeinschaften sollten dabei nicht getrennt werden.

Außerdem ist bei der Zusammenstellung der Zielgruppen zwischen langsamen und schnelleren Kraftfahrzeugen zu unterscheiden, um eine möglichst zügige Weiterleitung zu gewährleisten. Die Zielgruppen sind unter Umständen besonders zu kennzeichnen.

5.4.4 **Weiterleitung der Transporte**

Zur planmäßigen Weiterleitung der Betroffenen in die Aufnahmegemeinde werden die zusammengestellten Fahrzeuggruppen (Zielgruppen) nach dem vom Stab HVB festgelegten **Ablaufplan** (siehe Anlage 9 a) erfaßt und die Betroffenen durch die Helfer des Betreuungszuges informiert.

Für die zu dieser Zeit noch auf dem Sammelplatz befindlichen nicht transportfähigen Personen ist die weitere Betreuung durch Helfer des Betreuungsdienstes/Sanitätsdienstes sicherzustellen.

Die Weiterleitung der Transporte ist Aufgabe des Betreuungszuges, der die entsprechenden Transportwege ausschildert.

Steht dieser Betreuungszug nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung, sind vom Betreuungszug Unterstützungskräfte anzufordern. Gemäß Aufenthaltsrichtlinie zu § 12 KatSG kommen hierfür folgende Kräfte in Betracht:

- Bedienstete der Landes- und Kommunalverwaltungen einschließlich der Gesundheitsämter,
- Polizeikräfte der Länder oder des Bundes,
- Angehörige der freien Wohlfahrtsverbände,
- ggf. auch Helfer anderer Fachdienste des Katastrophenschutzes.

5.4.5 **Erstversorgung nach dem Transport**

Nach der Ankunft der Transporte an den **Anlaufstellen** im Aufnahmegebiet hat der Betreuungszug folgende Aufgaben durchzuführen:

- Erstversorgung (Ausgabe von Verpflegung und Erste-Hilfe-Leistung),
- Registrierung,